

Kolloquium zum Europarecht

Fall 3

Daten auf Reisen

Nach den Terroranschlägen des 11.09.2001 erließen die Vereinigten Staaten im November 2001 Rechtsvorschriften, wonach Fluggesellschaften, die Flüge in die oder aus den Vereinigten Staaten oder über deren Gebiet durchführen, den Zollbehörden der Vereinigten Staaten einen elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer automatischen Reservierungs- und Abfertigungssysteme, die sog. „Passenger Name Records“ (sog. PNR-Daten), gewähren müssen (u.a. auf Adresse, Flugziele, Kreditkarteninformationen und Menüwünsche). Unter Anerkennung der bestehenden berechtigten Sicherheitsinteressen teilte die Europäische Kommission den Behörden der USA bereits im Juni 2002 mit, dass diese Bestimmungen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten und mit einigen Bestimmungen europäischer Rechtsvorschriften in Konflikt geraten könnten. Die Behörden der Vereinigten Staaten verschoben das In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen, lehnten es jedoch letztlich ab, die Verhängung von Sanktionen gegen Fluggesellschaften, die sich nicht an die Rechtsvorschriften über den elektronischen Zugriff auf PNR-Daten hielten, über den 05.03.2003 hinaus auszusetzen. Mehrere große Fluggesellschaften der EU haben diesen Behörden seitdem den Zugriff auf ihre PNR-Daten gewährt.

Die Kommission nahm daraufhin mit dem Ziel, eine Angemessenheitsentscheidung auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 6 der (Datenschutz-) RL 95/46/EG zu erlassen, und mit Ermächtigung des Rates Verhandlungen mit den Behörden der Vereinigten Staaten auf, die zu schriftlichen Verpflichtungen („undertakings“) des US Bureau of Customs and Border Protection (CBP) führten.

Gegen den teilweise erbitterten Widerstand des Europäischen Parlaments, das erhebliche Datenschutzbedenken äußerte, erließ die Kommission schließlich am 14.05.2004 die Angemessenheitsentscheidung 2004/535/EG, welche auf die DatenschutzRL gestützt wurde. Am 17.05.2004 erließ der Rat auf der Grundlage von Art. 95 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UAbs. 1 S. 1 EGV den Beschluss 2004/496, mit welchem das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security im Namen der Gemeinschaft genehmigt wurde.

Das EP erhebt gegen beide Rechtsakte Klage zum EuGH. Mit Aussicht auf Erfolg?

Vertiefungshinweise:

EuGH, U.v. 30.05.2006 – [verb.Rs. C-317/04 u. C-318/04](#) (EP/Rat u. Kom.) – DVBl. 2006, 893 m.Anm. *P. Szczekalla*, ebd., 896 ff. = *EuZW* 2006, 403 m.Anm. *D. Westphal*, *ibid.*, 406 ff. = *NJW* 2006, 2029 m. Bespr.Aufs. *S. Simitis*, *ibid.*, 2011 ff. – *Passagierdaten-Abk. u. -Entsch.*;
BVerfG, B.v. 04.04.2006 – [1 BvR 518/02](#) – DVBl. 2006, 899 = *JZ* 2006, 906 m.Anm. *U. Volkmann*, ebd., 918 ff. – *Rasterfahndung*;

[RL 95/46/EG](#) d. EP u. d. Rates v. 24.10.1995 zum Schutz natürl. Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten u. zum freien Datenverkehr – ABl. L 281 v. 23.11.1995, 31 – *DatenschutzRL*;

[Beschl. 2004/496/EG](#) d. Rates v. 17.05.2004 zum [Abk. zw.d. EG u. den USA über die Verarbeitung v. Fluggastdatensätzen u. deren Übermittlung d.d. Flugges. an das BCBP d. U.S. Dep. of Homeland Security](#) – ABl. L 183 v. 20.05.2005, 83 – *Passagierdatenabk.*;

[Entsch. 2004/535/EG](#) d. Kom. v. 14.05.2004 über die Angemessenheit d. Schutzes d. personenbez. Daten, die in den Passenger Name Records enthalten sind, welche dem U.S. BCBP übermittelt werden – ABl. L 235 v. 06.07.2004, 11 – *Passagierdaten-Entsch.*;

Internet:

- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html> (Leitseite)
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm> (Lehre)
- laufende (Grundrechts-) Rechtsprechungs/Literatur-Übersichten unter
 - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html#Grundrechte>.